Weisungen des VBS über die Hinweisinventare in den Bereichen Denkmalpflege und Naturschutz

vom 26. Februar 2007

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 und 38 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)1 und Artikel 30 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)2 in Verbindung mit Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)3

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Diese Weisungen regeln die Grundsätze und Zuständigkeiten für den Umgang mit den Hinweisinventaren des VBS in den Bereichen Denkmalpflege und Naturschutz.
- ² Die Weisungen gelten für alle Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden des VBS.

2. Abschnitt: Hinweisinventare

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Hinweisinventare dienen als VBS-interne Planungshilfe und Entscheidgrundlage für den Umgang mit den betroffenen Objekten.
- ² Die Inventare und ihre Aktualisierungen werden den Fachstellen der Kantone und Gemeinden als Grundlage zur Ergänzung der zivilen denkmalpflegerischen und naturschützerischen Inventare zur Verfügung gestellt. Die Informationsschutzvorschriften4 bleiben vorbehalten.

Art. 3 Inhalt

¹ Die denkmalpflegerischen Hinweisinventare haben die im Sinne des NHG schutzwürdigen Objekte aus dem Immobilienportfolio des VBS zum Gegenstand, soweit sie militärischen Zwecken dienen oder gedient haben. Kriterium für die Aufnahme

- SR 172.010
- 2 SR 172.010.1
- SR 451
- Verordnung über die Klassifizierung und Behandlung von Informationen im zivilen Verwaltungsbereich (SR 172.015), Verordnung über den Schutz militärischer Informationen (SR 510.411)

ist, ob die Errichtung oder Umnutzung der Objekte aus heutiger Sicht unter den Geltungsbereich der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV)⁵ fallen würde.

- ² Das naturschützerische Hinweisinventar hat die Kampf- und Führungsbauten im Immobilienportfolio des VBS mit besonderem ökologischem Wert oder Potential zum Gegenstand.
- ³ Objekte, die Gegenstand eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Inventare sind, werden in die Hinweisinventare aufgenommen, unabhängig davon ob sie die Anforderungen von Absatz 1 oder 2 erfüllen.
- ⁴ Das VBS führt folgende Hinweisinventare:
 - a. Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsanlagen
 - b. Denkmalpflegerisches Inventar der militärischen Hochbauten
 - Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potential
- ⁵ Die Inventare sind periodisch zu überprüfen und zu bereinigen.

Art. 4 Einstufung der Objekte

- ¹ In den denkmalpflegerischen Hinweisinventaren (Art. 3 Abs. 4 Bst. a und b) sind die Objekte wie folgt eingestuft:
 - a. Objekte von nationaler Bedeutung (N-Objekte)
 - b. Objekte von regionaler Bedeutung (R-Objekte)
 - c. Objekte von lokaler Bedeutung (L-Objekte)
- ² Im naturschützerischen Hinweisinventar (Art. 3 Abs. 4 Bst. c) sind die Objekte nach dem vorhandenen ökologischen Wert und allfälligem ökologischem Potential eingestuft.

Art. 5 Schutzziele

- ¹ In den Hinweisinventaren sind Schutzziele zu den Objekten festgelegt. Diese haben bei Objekten, die Gegenstand eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Inventare sind, die dort formulierten Schutzziele zu berücksichtigen.
- 2 Bei den militärischen Hochbauten werden die Schutzziele für die einzelnen Objekte zusätzlich wie folgt unterschieden:
 - a. Integraler Schutz
 - b. Partieller Schutz
- ³ Für den Umgang mit den Objekten sind nach Objektkategorien denkmalpflegerische bzw. naturschützerische Standards zu formulieren. Die Standards haben der Einstufung der Objekte nach Artikel 4 Rechnung zu tragen.
- 5 SR **510.51**

Art. 6 Bedeutung

- ¹ Den Objekten in den Hinweisinventaren kommt nach Artikel 3 NHG ein genereller Schutz zu. Dieser wird in den Schutzzielen zu den einzelnen Objekten konkretisiert.
- ² Die Schutzziele sind bei sämtlichen Planungs-, Nutzungs-, Unterhalts- und Bautätigkeiten zu berücksichtigen. Massnahmen dürfen im Einzelfall nicht weitergehen, als es der Schutz des Objekts und seiner Umgebung erfordert.
- ³ Ist das Interesse am Schutz eines Objekts im Einzelfall nicht mit andern Interessen vereinbar, so ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Die Schutzinteressen sind dabei entsprechend der Einstufung nach Artikel 4 zu gewichten.

3. Abschnitt: Handlungsgrundsätze

Art. 7 Kernbestand

- ¹ Bei der Nutzung und dem Betrieb ist auf die Schutzziele gebührend Rücksicht zu nehmen. Nach Massgabe der Verhältnismässigkeit, der zur Verfügung stehenden Mittel und der Einstufung nach Artikel 4 ist die schutzwürdige Substanz der Objekte im Rahmen der Bewirtschaftung und des Unterhalts zu erhalten.
- ² Bei Nutzungs-, Unterhalts- und Umbauvorhaben sind die Schutzziele unter Berücksichtigung der Einstufung nach Artikel 4 durch verhältnismässige Massnahmen im Projekt zu berücksichtigen. Bei Objekten des naturschützerischen Inventars, die innerhalb eines Gebiets eines Bundes- oder kantonalen Inventars liegen, bzw. bei national oder regional eingestuften Objekten der denkmalpflegerischen Inventare ist eine Fachperson beizuziehen.
- ³ Die bauliche Veränderung eines inventarisierten Objekts bedingt in jedem Fall die Durchführung einer Vorprüfung nach Artikel 7 MPV.
- ⁴ Ist eine Interessenabwägung nach Artikel 6 Absatz 3 notwendig, so wird diese auf Antrag der armasuisse Immobilien durch die militärische Plangenehmigungsbehörde vorgenommen. Die betroffenen Mieter werden angehört.

Art. 8 Dispositionsbestand

- ¹ Objekte aus dem naturschützerischen Inventar, die innerhalb eines Gebiets eines Bundesinventars liegen, bzw. N-Objekte dürfen nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Grundsätze im Sachplan Militär und unter dem Schutzziel entsprechenden Auflagen verkauft werden. Der Verkauf setzt den Eintrag dieser Auflagen im Grundbuch voraus. Beim Verkauf an die öffentliche Hand kann auf den Grundbucheintrag verzichtet werden, wenn der Kaufvertrag die Aufnahme der Objekte in ein kommunales oder kantonales Schutzinventar vorsieht.
- ² Bei der Preisgestaltung können die natur- oder denkmalschützerischen Nutzungseinschränkungen berücksichtigt werden.
- ³ Die historische Substanz bei N-Objekten bzw. der ökologische Wert der Objekte aus dem naturschützerischen Inventar, die innerhalb eines Gebiets eines Bundesin-

ventars liegen, ist entsprechend dem Schutzziel und im Rahmen der Verhältnismässigkeit mit geeigneten Unterhaltsmassnahmen zu erhalten.

- ⁴ Bei R- und L-Objekten sowie bei Objekten aus dem naturschützerischen Inventar werden aus rein denkmalpflegerischen oder naturschützerischen Gründen in der Regel nur die rechtlich zwingenden Unterhalts- oder Aufwertungsmassnahmen getroffen.
- ⁵ Der Rückbau eines inventarisierten Objekts bedingt in jedem Fall die Durchführung einer Vorprüfung nach Artikel 7 MPV.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 9

- ¹ Die Finanzierung der rechtlich zwingenden Massnahmen, insbesondere von Unterhalts-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, erfolgt über die Investitions- bzw. Aufwandkredite. Diese Kosten werden den Mietern verrechnet.
- ² Zur Finanzierung rechtlich nicht zwingender, jedoch aus gesamtheitlichen Überlegungen sinnvoller Massnahmen sind bei der armasuisse Immobilien unter einem speziellen Sachkonto die entsprechenden Mittel vorzusehen. Diese Kosten werden den Mietern nicht verrechnet.

5. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 10 Vollzug

- ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Weisungen und die Erarbeitung und Pflege der Hinweisinventare ist die armasuisse Immobilien.
- 2 Sie macht die notwendigen Informationen für alle relevanten Immobilienprozesse in geeigneter Form zugänglich und sorgt für die periodische Datenpflege der Inventare
- ³ Sie erarbeitet die Standards nach Artikel 5 Absatz 3 unter Einbezug der Mieter und unterbreitet sie dem Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS, zur Genehmigung.

Art. 11 Genehmigung

- ¹ Die Hinweisinventare und deren Änderungen werden durch das Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS, auf Antrag der armasuisse Immobilien genehmigt. Diese hört die betroffenen Mieter an.
- 2 Die periodische Datenpflege unterliegt nicht der Genehmigung durch das Generalsekretariat.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 12 Aufhebung bestehender Weisungen

Folgende Weisungen werden aufgehoben:

- Weisung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend den erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsanlagen vom 4. April 1996
- Weisungen des Generalstabschefs über den Unterhalt und die Veräusserung militärischer Denkmäler vom 20. Dezember 1996
- Weisungen des VBS über das denkmalpflegerische Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM) vom 29. August 2001
- d. Weisungen des VBS über das Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potential vom 1. Juli 2004

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. März 2007 in Kraft und gelten bis zum 29. Februar 2012.

Verlängert bis am 31. Dezember 2017

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

Samuel Schmid

Verteiler

Generalsekretariat
Direktion für Sicherheitspolitik
Direktion für Strategischen Nachrichtendienst
Oberauditorat
Gruppe Verteidigung
Gruppe armasuisse
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bundesamt für Sport

z K an

Recht VBS (zur Publikation im Intranet)